

Kurzmitteilung: Beschluss der Datenschutzkonferenz zur Disponibilität der Pflichten nach Art. 32 DSGVO

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

Veröffentlicht am 30.11.2021

Die Datenschutzkonferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden hat am 24.11.2021 einen Beschluss zur Abdingbarkeit der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO veröffentlicht.¹ Nach beinahe einstimmigem Beschluss² der Datenschutzkonferenz sind die nach Art. 32 DSGVO einzuhaltenden Pflichten als objektive Rechtspflichten zu verstehen, die grundsätzlich nicht einer Disposition durch die betroffenen Personen zugänglich sind. Ein Verzicht auf die vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ist daher nicht unter Rückgriff auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO zu rechtfertigen. Möglich wäre allerdings in besonders zu dokumentierenden Einzelfällen von der Anwendung der nach Art. 32 DSGVO vorgesehenen Maßnahmen in vertretbarem Umfang abzusehen, sofern die betroffene Person in informierter Weise den ausdrücklichen, eigeninitiativen Wunsch dazu geäußert hat. Kapitel V der DSGVO bleibt davon unberührt.

Die Datenschutzkonferenz hat sich damit zu einer Frage geäußert, die bereits vor Einführung der DSGVO in der Rechtswissenschaft schon länger Gegenstand von fachlichen Auseinandersetzungen war und sich damals noch auf § 9 BDSG aF bezogen hat. Trotz der langjährigen diesbezüglichen Diskussion hat sich bislang kein eindeutiges Meinungsbild abgezeichnet. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass sich die Aufsichtsbehörden nun zur Abdingbarkeit der technisch-organisatorischen Maßnahmen geäußert haben. So wird für den Rechtsanwender eine gewisse Handlungssicherheit geschaffen, da das Handeln der Aufsichtsbehörden vorhersehbar wird, auch wenn zu beachten ist, dass die Beschlüsse der Datenschutzkonferenz keine Bindungswirkung haben.

¹ Abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20211124_TOP_7_Beschluss_Verzicht_auf_TOMs.pdf.

² Außer Sachsen.

Inhaltlich wirft der Beschluss allerdings einige Fragen auf. Zunächst stellt sich die Frage, welche gesetzliche Anknüpfung für die Möglichkeit bestehen soll, auf expliziten Wunsch der betroffenen Person auf bestimmte Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO verzichten zu können. Letztlich dürfte dies Ausdruck einer Abwägung der hinter der DSGVO stehenden Grundrechte sein, die so in der DSGVO selbst aber nicht angelegt ist. Dies stellt den Rechtsanwender im Einzelfall vor schwierige Abwägungsentscheidungen. Damit im Zusammenhang stehend ist außerdem fraglich, inwiefern durch die vorgesehene Ausnahme Möglichkeiten zur (missbräuchlichen) Umgehung der grundsätzlich fehlenden Disponierbarkeit des Art. 32 DSGVO geschaffen wurden. Es wird daher in der Praxis maßgeblich auf die tatsächliche Handhabung dieses Ausnahmetatbestands und die Konkretisierung der dabei vorzunehmenden Abwägung ankommen.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

